

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Weismain

Der Seniorenbeirat Weismain gibt sich auf Grund der Geschäftsordnung der Stadt Weismain folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

1. Der Seniorenbeirat berät den ersten Bürgermeister, den Stadtrat und die Verwaltung in den die älteren Mitbürger betreffenden Fragen, u.a.
 - Planung und Durchführung von Projekten, die die Senioren direkt oder indirekt berühren,
 - Schaffung von Möglichkeiten aktiver Lebensgestaltung, u.a. Seniorenkurse,
 - Bebauungsplanungen der Stadt, u.a. Zebrastreifen, Fußgängerüberwege, Geh- und Wanderwege,
 - Angelegenheiten der Seniorenheime und der offenen Altenhilfe,
 - Bau von Einrichtungen für Senioren.
2. Die Stadtverwaltung gewährt dem Seniorenbeirat Einsicht in die Planunterlagen, soweit sie nicht der Vertraulichkeit unterliegen. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Anträge einreichen.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt und ergänzt die Seniorenarbeit u.a. durch
 - Koordination von Veranstaltungen,
 - Anregungen zu Veranstaltungen,
 - Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, wie Konzerte speziell für Senioren, Tag der Senioren, Informationen,
 - Handreichungen zur Kommunikation untereinander und mit anderen Altersgruppen,
 - Anregungen zur stärkeren Integration der Senioren in den Alltag
 - Nachbarschaftshilfe u. a.
4. Diese Arbeit (siehe § 1 Abs. 3) soll keine Konkurrenz zur Seniorenarbeit der Verbände und Institutionen sein.
5. Der Seniorenbeirat besitzt keine Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.
6. Der Seniorenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

1. Mitglieder des Seniorenbeirats können sein:
 - a) Vertreter der Vereine bzw. Institutionen, die Seniorenarbeit bzw. Seniorenbetreuung in Weismain betreiben u.a.
 - b) Vertreter der kirchlichen Seniorenkreise
 - c) Vertreter der Leitung und des Heimbeirates der Seniorenheime
 - d) ein Vertreter der Stadt Weismain mit Ausnahme des ersten Bürgermeisters und seines/seiner gesetzlichen Vertreters/Vertreter.
2. Weitere Mitglieder, die mit der Seniorenarbeit vertraut sind, können durch die Vollversammlung für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands berufen werden.
3. Als nichtstimmberechtigte Gäste können Experten (Geistliche, Ärzte u.a.) zu den Sitzungen des Seniorenbeirates geladen werden. Der erste Bürgermeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist immer zu den Sitzungen des Seniorenbeirates zu laden.

§ 3 Organe des Seniorenbeirates

Organe des Seniorenbeirates sind

- a) die Vollversammlung (Seniorenbeirat)
- b) der Vorstand

§ 4 Der Vorstand des Seniorenbeirates

1. Der Vorstand des Seniorenbeirates setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu drei gleichberechtigte Stellvertreter,
 - einem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - einem/einer Vertreter(in) der Stadt Weismain.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.
 - Vorbereitung der Vollversammlungen.
 - Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Vollversammlung und deren Vorbesprechung.
 - Vorarbeiten für gemeinsame Veranstaltungen bzw. Sondermaßnahmen des Seniorenbeirates.

- Erledigung von Anfragen seitens Stadtrat/Verwaltung, und Anträgen an Stadtrat/Verwaltung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten bleibt. Der Seniorenbeirat ist aber jeweils zu informieren.
- Abwicklung der laufenden Geschäfte.

§ 5 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorsitzende ist der vom Stadtrat gewählte/berufene Seniorenbeauftragte der Stadt Weismain. Die Wahl seines Stellvertreters erfolgt schriftlich.
2. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes kann schriftlich oder durch Akklamation erfolgen. Auf Antrag muss die Wahl schriftlich vorgenommen werden.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern nicht ein Kandidat seine Kandidatur zurücknimmt.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre und richtet sich nach der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates. Die erste Amtsperiode endet außerordentlich mit Ablauf des 30.04.2014.
5. Scheiden einzelne Mitglieder aus, so wird bei der nächsten Vollversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.

§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates (Vollversammlungen)

1. Die ordentlichen Sitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Mitglieder sind gehalten, an diesen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung soll rechtzeitig eine Entschuldigung erfolgen.
2. Eine außerordentliche Sitzung des Seniorenbeirates ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn
 - ein Antrag auf eine solche Sitzung seitens des ersten Bürgermeisters vorliegt;
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag auf eine solche Sitzung stellt.
3. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. sein Stellvertreter hat rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – möglichst unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder zu laden.
4. Die Sitzungen finden öffentlich statt; ein nichtöffentlicher Teil kann sich anschließen.
5. Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse, Anträge, Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Der Seniorenbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
7. Beratungs- und Beschlusspunkte der Sitzungen des Seniorenbeirates sind u.a.

- a) Entgegennahme und Besprechung der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anfragen des Stadtrates, der Verwaltung und über Anträge an Stadtrat/Verwaltung, soweit nicht vom Vorstand erledigt (vgl. § 4, Abs.2)
- e) Vorschlagsrecht gegenüber dem Stadtrat bei der Wahl eines Seniorenbeauftragten.

§ 7 Ehrenamt

- Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Spendenquittungen für tatsächlich angefallene und nachgewiesene Auslagen können nach der Abgabenordnung auf Antrag durch die Finanzverwaltung ausgestellt werden.
- Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat durch die Stadt versichert.

§ 8 Finanzierung und Kassenverwaltung

1. Im Haushaltsplan der Stadt Weismain wird ein Budget für die Arbeit des Seniorenbeirates zur Verfügung gestellt, über das dieser nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Geschäftsordnung verfügen kann. Die Verfügungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner weiteren Stellvertreter im Benehmen mit dem ersten Bürgermeister.
2. Sofern bei der Stadt Weismain zweckgebundene Spenden für die Seniorenarbeit eingehen, werden diese dem Budget zugeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Vollversammlung am 09.10.2013 in Kraft.

Weismain, den 29. April 2014



Udo Dauer
Erster Bürgermeister

Weismain, den 29. April 2014



Inge Motschenbacher
Seniorenbeauftragte